

Ausfertigung

Gemeinde Amtzell



Landkreis Ravensburg

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Amtzell

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell in seiner Sitzung am 29. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) a) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Amtzell erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede Stunde 11,00 €.

b) Für den Übungsdienst wird keine Entschädigung gewährt. Bei einer Einsatzdauer von über 2 Stunden wird ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für Reinigung und/oder Erholung wird bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden zusätzlich ein voller Stundensatz vergütet. Über den Zeitpunkt der Beendigung des Einsatzes entscheidet der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 11,00 € für jede Stunde bezahlt. Für die Berechnung der Zeit werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € pro Tag und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz je Stunde in Höhe von 11,00 € gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Bei Lehrgängen auf Gemeindeebene erhalten die Ausbilder eine Vergütung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter je Stunde in Höhe von 11,00 €.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Jährlich

1. Feuerwehrkommandant (ab 01.01.2014):	1.200,00 €
2. stellvertretender Feuerwehrkommandant (ab 01.01.2014):	600,00 €
3. Gerätewart (ab 01.01.2014):	850,00 €
4. Atemschutzgerätewart (ab 01.01.2014):	600,00 €

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 bis 3 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag je Stunde in Höhe von 11,00 € gewährt.

§ 6

Entschädigung aus öffentlichen Kassen

Die Entschädigung und die zusätzlichen Entschädigungen gem. dieser Satzung sind die Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

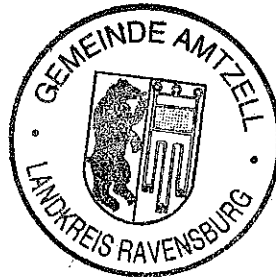
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.09.2001 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen vom 30.11.2001 und 05.04.2002 außer Kraft.

Amtzell, 03.08.2013



Clemens Moll
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.